



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland



Ev.-Luth. Kirchenkreis  
Lübeck - Lauenburg

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg  
Bäckerstraße 3-5 · 23564 Lübeck

## Kirchenkreisverwaltung

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde  
- Kirchengemeinderat –  
Dorfstraße 26  
23881 Breitenfelde

Name: Sandra Jäkel  
Durchwahl: 0451/ 7902-212  
Fax: 0451/ 7902-28212  
Raum: AB.1.13  
E-Mail: sjael@kirche-ll.de  
Aktenzeichen: 8.9.1.114

Lübeck, 13. August 2024

### Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland<sup>1</sup>

<b>Antragsteller</b>	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde
<b>Beschlussdatum KGR</b>	13. Juni 2024
<b>Vorgelegte Unterlagen</b>	KGR-Protokollauszug, Friedhofsgebührensatzung
<b>Sachverhalt</b>	Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde passt die Gebühren für den Friedhof in Gr. Schretstaken an.
<b>Bemerkung</b>	

Genehmigt:



  
Gesche Rath  
Stellvert. / Verwaltungsleiterin<sup>2</sup>

#### Verteiler:

- Kirchengemeinde Breitenfelde
- Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel
- Sachbearbeiter Kirchenkreis, Frau Rath, Herr Fitzner, Herr Ritze, Herr Jacob

<sup>1</sup> Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 22.04.2024 (TOP 2.2) Aufgaben, wie diese kirchenaufsichtliche Genehmigung, an die Verwaltungsleitung delegiert.

<sup>2</sup> Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Landeskirchenamtes zur Anwendung des Verwaltungs- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland).

## Auszug

aus dem Protokoll des Kirchengemeinderats Breitenfelde  
vom 13.06.2024, Gemeinderaum Pfarrscheune Breitenfelde

Zu der heutigen Sitzung ist vom Vorsitzenden Mitglied rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden. Es sind 11 Mitglieder erschienen.

### Anwesende:

Vorsitzende: Pastorin Jennifer Rath

die Damen: Anncathrin Stamer, Marlies Koops, Angela Lummert, Svea Marx, Tanja Stamer

die Herren: Pastor Tobias Knöller, Arnold Bruhn, Horst Diestel, Torsten Hennies  
Patronatsvertreter Dr. Wolfgang Herzog (nicht stimmberechtigt)

Der Kirchengemeinderat besteht aus 12 Mitgliedern. Die Versammlung ist demnach beschlussfähig.

Beginn der Sitzung 19:00 Uhr

### Top 8 Friedhofsausschuss

#### 8.1 Neue Gebührensatzung Friedhof Schretstaken

Beschluss: Der Kirchengemeinderat beschließt die Gebührensatzung in der vorliegenden Form.

10 x Ja-Stimmen, 0 x Nein-Stimmen, 0 x Enthaltungen

V. g. u.

gez.: Vorsitzende des Kirchengemeinderats  
/ stellv. Vorsitzender des Kirchengemeinderats  
(Pastorin Jennifer Rath / Horst Diestel)

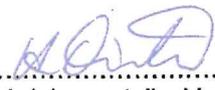
gez.: Protokollant/in  
(Kerstin Ritsch)

Die Richtigkeit des Auszugs wird beglaubigt:

L.S.



Breitenfelde, 17.06.2024

  
.....  
(Vorsitzende/r bzw. stellv. Vorsitzende/r  
bzw. Zeichnungsberechtigte/r)

**Gebührensatzung  
für den Friedhof Gr. Schretstaken  
der Ev.-Luth. Kapellengemeinde Schretstaken  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde in der Sitzung am 29.05.2024 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

**§1 Allgemeines**

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Gr. Schretstaken und seiner Einrichtungen sowie für unter § 6 aufgeführten Leistungen werden nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§2 Gebührenschuld**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragssteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nicht anders bestimmt ist.

**§4 Säumniszuschläge, Kosten, Einzug rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50€ teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§5 Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## **§6 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)**

#### **1. Grabstätten (nicht für Stellengräber)**

- |  |         |
|--|---------|
| a. Wahlgrabstätte für 25 Jahre (Gartengrab pro Grabbreite <sup>1</sup> ) | 500,00€ |
| b. Wahlgrabstätten für 25 Jahre (Rasengrab pro Grabbreite)               | 625,00€ |
| c. Urnengemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre                             | 500,00€ |

#### **2. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.**

- |  |        |
|--|--------|
| a. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung nach abgelaufener Liegezeit einer Wahlgrabstätte in Gartenlage wird pro Jahr und Grabbreite eine Gebühr von<br>berechnet. (Mindestlaufzeit 5 Jahre)                    | 20,00€ |
| b. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung nach abgelaufener Liegezeit in Rasenlage wird pro Jahr und Grabbreite eine Gebühr berechnet. (Mindestlaufzeit 5 Jahre)   | 25,00€ |
| c. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung nach abgelaufener Liegezeit eines Urnengrabes in der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird pro Jahr und Grabbreite eine Gebühr von<br>berechnet. (Mindestlaufzeit 5 Jahre) | 25,00€ |

#### **3. Friedhofsunterhaltungsgebühr (Pflege der Wege u. Grünanlagen, Hecken- u. Baumpflege, Bereitstellung Gießwasser)**

180,00€

#### **Gebühren für Rasenpflege**

Rasenpflege (einschließlich Nachsaat) pro Grabbreite für 1 Jahr

60,00€

### **II. Verwaltungsgebühren**

#### **1. Für die Genehmigung zur Aufstellung und einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit**

- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| a. Eines liegenden Grabmals | 19,00€ |
| b. Eines stehenden Grabmals | 56,00€ |

<sup>1</sup> Eine Grabbreite = 1,20m

- |  |        |
|--|--------|
| 2. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben | 35,00€ |
| 3. Die Gebühr für die Nutzungsverlängerung-Stellengräber   | 10,00€ |

### III. Gebühren für die Bestattung

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Für das Öffnen und Schließen eines Grabes (Erdbestattung)                   | 1.000,00€ |
| 2. Für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes                              | 200,00€   |
| 3. Abräumen der Grabanlage (inkl. Entsorgen des Denkmals und der Einfassungen) | 450,00€   |

### IV. Sonstige Gebühren

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Pauschale <sup>2</sup> ) | 200,00€ |
| 2. Stellengrab <sup>3</sup> jährlich                              |         |
| a. Gartengrab   | 35,00€  |
| b. Rasengrab  | 70,00€  |

3. Wenn ein Stellengrabinhaber Dritten das Recht erteilt auf seinem Stellengrab beerdigt zu werden, muss die volle Grabnutzungsgebühr gem. § 6 Abs. I.1. bezahlt werden.

## § 7 Inkrafttreten

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Vom Kapellenvorstand Schretstaken beschlossen            | am 24.04.2024 |
| 2. Vom Kirchengemeinderat KG Breitenfelde beschlossen       | am 29.05.2024 |
| 3. Vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt        | am 13.08.2024 |
| 4. Mit Hinweis im „Möllner Markt“ öffentlich bekanntgemacht | am            |

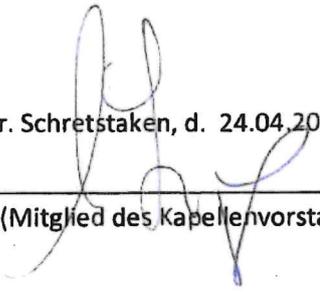
Die Friedhofsgebührensatzung Schretstaken wird auf der Homepage der Kirchengemeinde Breitenfelde und einem Hinweis in der Zeitung „Möllner Markt“ öffentlich bekanntgemacht und tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.11.2021 außer Kraft.

Der Kapellenvorstand der  
Ev.-Luth. Kapellengemeinde Schretstaken

  
\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende des Kapellenvorstandes)

Gr. Schretstaken, d. 24.04.2024

  
\_\_\_\_\_  
(Mitglied des Kapellenvorstandes)

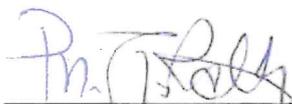
<sup>2</sup> Für Gemeindeglieder und Mitglieder bzw. Gäste von Religionsgemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg angehören, wird die Gebühr von der Kirchengemeinde übernommen.

<sup>3</sup> Ein Stellengrab ist ein reserviertes Wahlgrab der ehemaligen sog. Halb- und Vollhufner. Ein Stellengrab umfasst 2 Grabbreiten (s. Fußnote 1)

Der Kirchengemeinderat der  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde

Breitenfelde, d. 29.05.2024



  
\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende des Kirchengemeinderates)

  
\_\_\_\_\_  
Stellv. Vorsitzender des Kirchengemeinderates